



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN für die ANMIETUNG eines KRAFTFAHRZEUGES der Firma GREENSTORM Mobility GmbH

ALLGEMEINES

Gegenstand dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGBs) ist das im Mietvertrag angeführte Fahrzeug als Mietobjekt (Mietfahrzeug). Anderslautende Bestimmungen des Mietvertrages gehen diesen AGBs vor.

Festgehalten wird, dass es sich beim Mietfahrzeug um ein Fahrzeug im Sinne des österreichischen KFG (Kraftfahrzeuggesetz) und der österreichischen StVO (Straßenverkehrsordnung) handelt und dementsprechend die vorgeschriebenen Sicherheitsbestimmungen einzuhalten sind. Mit Übernahme des Mietfahrzeuges bestätigt der Mieter, über den Betrieb und die Nutzung des Mietfahrzeuges (insbesondere bei Elektrofahrzeugen) aufgeklärt worden zu sein.

Der Mieter erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass im Mietfahrzeug ein telematisches Produkt eingebaut sein kann, welches zur Erhebung der Mietfahrzeugdaten, der Ortung und Durchführung des Servicemanagements erforderlich ist. Beide Vertragsparteien erklären ausdrücklich, dass sie mit Ausnahme der oben dargestellten Erhebungen ansonsten die gesetzlichen Bestimmungen im Hinblick auf den persönlichen Datenschutz und die Privatsphäre entsprechend gewährleisten.

ÜBERGABE UND STORNO

Mit dem Mietvertrag wird das Auslieferungsdatum des Mietfahrzeuges festgelegt. Dem Mieter werden gleichzeitig mit Unterzeichnung des Mietvertrages diese AGBs zur Kenntnis gebracht.

Mietzinsforderungen aus dem Mietvertrag sind nach abgeschlossener Übergabe des Mietfahrzeuges durch Ausfüllen des Fahrzeug-Übergabeprotokolls und einer Empfangsbestätigung Zug um Zug gegen Aushändigung des Fahrzeuges geschuldet (Übergabe). Die Übergabe erfolgt alternativ durch den Vermieter oder den jeweiligen durch den Vermieter bekannt gegebenen ausliefernden Händler des Mietfahrzeuges.

Ein Rücktritt vom Vertrag ist ab dem Zeitpunkt der Unterzeichnung des Mietvertrages grundsätzlich ausgeschlossen.

Für den Fall, dass der Vermieter dennoch einem Rücktritt des Mieters vor Übergabe des Mietfahrzeuges zustimmt, hat dieser 10 % vom Wert des von ihm bestellten Mietfahrzeuges als Stornogebühr zu bezahlen.

Mit Anlieferung des bestellten Fahrzeuges wird die Übergabe binnen 14 Werktagen unter Verwendung und Unterzeichnung des Fahrzeug-Übergabeprotokolls von allen Vertragsparteien durchgeführt.

Der Mieter nimmt zur Kenntnis, dass die Nichtannahme des Mietfahrzeuges bei der Übergabe ab dem Auslieferungsdatum Schadensersatzansprüche auf Seiten des Vermieters auslösen kann.

Der Mieter bestätigt mit dem Fahrzeug-Übergabeprotokoll vom Vermieter das Mietfahrzeug in betriebs- und verkehrssicherem Zustand, mit vollständigem Zubehör, Papieren, Beschädigungen laut gemeinsam ausgefülltem Fahrzeug-Übergabeprotokoll, Verbandskasten, Warndreieck, Werkzeug, sowie einem Set Unfallschadensberichten übernommen zu haben.

Schäden, die anlässlich der Übergabe und Ausfüllen des Fahrzeug-Übergabeprotokolls nicht erkennbar waren, muss der Mieter sofort, d.h. spätestens innerhalb 5 Tagen nach deren Bekanntwerden, dem Vermieter melden, ansonsten er für sämtliche dem Vermieter dadurch entstehenden Nachteile, insbesondere aus Beweis- und Aufklärungsproblemen resultierende Nachteile, vollumfänglich einzustehen hat.

GEBRAUCH/HAFTUNG/SCHÄDEN

Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrzeug schonend und fachgerecht zu behandeln, alle für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften und technischen Regeln, insbesondere der regelmäßigen Prüfung des ausreichenden Motorölstandes, fällige Inspektionen zu beachten und regelmäßig zu prüfen, ob sich das Fahrzeug in einem verkehrssicheren Zustand befindet, sowie das Fahrzeug ordnungsgemäß zu verschließen. Die Fahrzeuge des Vermieters sind grundsätzlich Nichtraucher- Fahrzeuge.

Das Mietfahrzeug in der Fahrzeug-Kategorie A darf nicht von Personen unter 24 Jahren gelenkt werden. Das Mietfahrzeug in den Fahrzeug-Kategorien B und C darf nicht von Personen unter 21 Jahren gelenkt werden. Darüber hinaus müssen in allen Fahrzeug-Kategorien die Fahrer des Mietfahrzeuges mindestens seit 3 Jahren im Besitz einer Fahrerlaubnis sein. Es ist Sache des Mieters dies zu überprüfen.

Des Weiteren hat der Mieter eigenständig zu prüfen, ob sich der berechnete Fahrer im Besitz einer auf dem Gebiet der Benutzung noch gültigen Fahrerlaubnis befindet. Hierzu hat er alle ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten auszuschöpfen und die notwendigen Erkundigungen einzuziehen.

Der Mieter haftet für die Verkehrstüchtigkeit des Mietfahrzeuges.

Zu widerhandlungen gegen eine bzw. Nichterfüllung einer der obigen Bestimmungen berechnen den Vermieter zu einer fristlosen Kündigung des Mietvertrages bzw. zu einem Rücktritt vom Mietvertrag. Ersatzansprüche des Mieters sind in einem solchen Falle ausgeschlossen. Der Anspruch auf Ersatz des Schadens des Vermieters auf Grund der Verletzung einer der obigen Bestimmungen bleibt unberührt.

Der Mieter hat Handeln des Fahrers wie eigenes zu vertreten.

Der Mieter haftet in Fällen des Vorsatzes oder groben Fahrlässigkeit des Vermieters, eines Ver-

treters oder eines Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haftet der Vermieter nur wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der schuldhaften Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Der Vermieter übernimmt keine Haftung für Sachen, die bei der Rückgabe im Mietgegenstand zurückgelassen werden; dies gilt nicht in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit des Vermieters, ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

Strafzettel, Verkehrsverstöße und Blockiergebühren (bei Elektrofahrzeugen an den Aufladestationen) sowie Kosten für das Aufladen des Elektrofahrzeuges an dafür vorgesehenen Ladestationen bzw. Treibstoffkosten gehen vollumfänglich zu Lasten des Mieters bzw. sind auf den jeweiligen Nutzer zu übertragen. Der Mieter hat den Vermieter für derartige Kosten und Gebühren vollumfänglich schad- und klaglos zu halten. Festgehalten wird, dass der Vermieter zu Auskünften, daher zur Weitergabe von Daten des Mieters an ermittelnde Behörden im Zusammenhang mit Verkehrsverstößen des Mieters bzw. ihm zurechenbarer Personen berechtigt ist. Für allfällige dem Vermieter dadurch entstehende Kosten für seinen eigenen Aufwand oder der eines beauftragten Rechtsanwaltes, hat der Mieter den Vermieter vollumfänglich schad- und klaglos zu halten.

Der Mieter ist berechtigt, das Mietfahrzeug Hotelgästen während deren Aufenthalt im Hotel des Mieters gemäß obigen Bestimmungen zur Nutzung zur Verfügung zu stellen. **Jegliche andere (gewerbliche) Weitervermietung an Dritte, d.h. nicht an Hotelgäste, ist dem Mieter untersagt.**

Das Fahrzeug darf nur im öffentlichen Straßenverkehr (einschließlich befestigter Privatstrassen und – Parkplätze) benutzt werden, nicht jedoch zu Fahrschulübungen.

Insbesondere darf das Mietfahrzeug nicht verwendet werden:

- für Rennen, Wett- oder Testfahrten oder sonstigen sportlichen Veranstaltungen
- für den Transport von Tieren oder Gütern, die zu einer Beschädigung oder Verschmutzung des Wagens führen könnten
- von einer unter Einfluss von Alkohol oder Drogen stehenden oder in irgendeiner Form nicht in einem gemäß den geltenden Vorschriften über den Zustand von Fahrzeuglenkern entsprechenden Person
- für Fahrten ins Ausland, sofern nicht eine entsprechende Erlaubnis schriftlich vom Vermieter erteilt wurde. Wurde eine solche Erlaubnis erteilt, so trägt der Mieter die Verantwortung für die Einhaltung der jeweiligen Zoll-, Einfuhr- und sonstigen Bestimmungen und haftet bei vom Mieter schuldhaft verhinderten Ersatzleistungen durch die Versicherung oder bedingungsgemäß fehlendem Versicherungsschutz (etwa asiatischer Teil der Türkei) unabhängig von eventuell für das Inland vereinbarten Haftungsreduktionen und vom Verschulden für sämtliche Schäden an Fahrzeugen und für dessen Verlust.

REPARATUR

Ansprechpartner für den Mieter im Zusammenhang mit Reparaturen, Pannen etc. ist ein vom Vermieter beauftragtes und dem Mieter schriftlich kommuniziertes Flottenmanagement (Flottenmanagement). Die Daten zu diesem Flottenmanagement werden dem Mieter in einer Info-Mappe übergeben, die er bzw. der jeweilige Nutzer verpflichtend im Fahrzeug mitzuführen hat. Sollte kein Flottenmanagement bestehen, so hat der Mieter in gleicher Weise den Vermieter zu verständigen. Wechsel im Flottenmanagement sind möglich und dem Mieter in gleicher Art und Weise schriftlich mitzuteilen. Wird während der Mietzeit eine Reparatur zur Aufrechterhaltung des Betriebes oder der Verkehrssicherheit des Fahrzeuges notwendig, so ist vor einer entsprechenden Beauftragung dieser Reparatur das Flottenmanagement (alternativ der Vermieter (siehe oben)) durch den Mieter zu verständigen.

Nach Bekanntgabe des Reparaturverforders organisiert das Flottenmanagement (alternativ der Vermieter (siehe oben)) die Reparatur und verpflichtet sich der Mieter, das Mietfahrzeug zu der ihm bekanntgegebenen Vertragswerkstätte zu bringen. Um Garantieleistungen in Anspruch zu nehmen, muss der Mieter den Fahrzeughersteller innerhalb des zutreffenden Garantiezeitraums informieren und das Fahrzeug auf seine Kosten während der normalen Geschäftszeiten zu einem Vertragspartner des Herstellers oder einer anderen vom Hersteller benannten Reparaturwerkstatt in der betreffenden Region oder dem betreffenden Land bringen. Der Mieter muss dem Hersteller eine angemessene Zeit für die Durchführung von Reparatur- und/oder Servicemaßnahmen einräumen. Der Mieter ist dafür verantwortlich, das Fahrzeug nach Benachrichtigung durch Hersteller über den Abschluss der Fahrzeugreparatur und/oder der Servicemaßnahmen unverzüglich und auf eigene Kosten abzuholen. Ein Leihwagenganspruch besteht ausschließlich in Fällen, in denen der Hersteller dies in seinen Garantiebedingungen vorsieht. Diese Ansprüche sind vom Mieter an den Hersteller geltend zu machen.

Festgehalten wird, dass während der Mietdauer die Erhaltungskosten (Service, Verschleißreparatur) vom Vermieter getragen werden. Bei den von einer falschen Bedienung und/oder Handhabung des Mietfahrzeuges (z.B. fehlerhafte/mangelnde Aufladung des Mietfahrzeuges; Fehlbetankung bei Hybridfahrzeugen; bei verlorenen oder beschädigten Schlüsseln; fehlerhafte/mangelnde Befüllung des Mietfahrzeuges mit Betriebsmitteln etc.) herrührenden Kosten handelt es sich nicht um Erhaltungskosten.

Der Mieter haftet gemäß den Haftungsbestimmungen dieser Vereinbarung für Kosten, welche die Kaskoversicherung nicht deckt (davon erfasst sind auch allfällig geltend gemachte Selbstbehalte der Kaskoversicherung) und die auch keine Erhaltungskosten im Sinne dieser Vereinbarung sind.

Bezüglich des Reifenverschleißes wird mit dem Mieter vereinbart, dass ein Satz Sommer- und Winterräder im Mietpreis inkludiert sind. Festgehalten wird, dass dem Mieter nach einer Laufleistung eines Reifensatzes von über 30.000 km ein neuer Reifensatz auf Kosten des Vermieters zur Verfügung gestellt wird. Bei einer übermäßigen Beanspruchung der Reifen und einem (schon von Gesetzes wegen) notwendigen Tausch der Reifen unter 30.000 km hat der Mieter sich an- teilig an den Kosten eines neuen Reifensatzes zu beteiligen (Beispiel: wenn das Profil der Reifen bereits nach 20.000 km (daher nach 2/3 der vereinbarten Kilometerleistung von 30.000 km) nicht mehr der gesetzlich vorgeschriebenen Profiltiefe entsprechen und ein Reifentausch notwendig ist, dann hätte sich der Mieter mit 1/3 an den neuen Reifen zu beteiligen).

WERBEMASSNAHMEN

Der Mieter ist berechtigt, das Mietfahrzeug für eigene Werbezwecke zu bekleben, wobei derartige Beklebungen durch Fachfirmen und in schonender Art und Weise für das Fahrzeug durchgeführt werden müssen.

Allfällige Beschädigungen durch die Beklebung oder Lackveränderungen nach Entfernung der Beklebungen hinsichtlich Farbe oder Zustand gehen zu Lasten des Mieters und ist dieser verpflichtet, die Kosten einer sachgemäßen Reparatur zu tragen. Bei Rückgabe der Mietobjekte ist diese Beklebung vom Mieter wieder durch Fachfirmen zu entfernen. Zur Bewerbung und zur Vermarktung der Hotelgutscheine gestattet der Mieter dem Vermieter, oder einem vom Vermieter beauftragten Unternehmen, Bilder und Beschreibungen von seiner Homepage und sonstigen Quellen des Mieters ohne Bezahlung einer zusätzlichen Lizenzgebühr zu verwenden.

UNFALL/DIEBSTAHL/ANZEIGEPFLICHT

Bei Eintritt eines Verkehrsunfalles hat sich der Mieter bzw. der jeweilige Fahrer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, den Allgemeinen Versicherungsbedingungen über die Haftpflicht- und Kaskoversicherung und nach den Bestimmungen des Mietvertrages und dieser AGBs zu verhalten.

Neben den gesetzlichen Verpflichtungen über das Verhalten nach einem Verkehrsunfall, die vom Mieter strikt zu beachten sind, hat er den Vermieter schnellst möglich, d.h. spätestens innerhalb 36 Stunden seit dem Unfall, über den Unfall zu benachrichtigen und hat ihm anschließend eine wahrheitsgemäße schriftliche Darstellung über den Unfallverlauf zu geben.

Wenn lediglich Sachschaden entstanden ist, so ist in jedem Fall, auch wenn wechselseitiger Identitätsnachweis vorliegt, eine polizeiliche Unfallaufnahme zu verlangen. Sollte die Polizei die Unfallaufnahme verweigern, hat der Mieter dies gegenüber der Vermieterin in geeigneter Form (zum Beispiel schriftliche Bestätigung der Polizei oder Angabe (einschließlich Tag und Uhrzeit), welche Polizeidienststelle telefonisch verständigt wurde, welche die Schadenaufnahme abgelehnt hat) nachzuweisen. Die Verständigung der nächsten Polizeidienststelle kann ausnahmsweise unterbleiben, wenn am Mietfahrzeug lediglich ein geringfügiger Lack-Schaden (Kratzer u.ä.) entstanden ist.

Nach einem Diebstahl, Vandalismus- oder Parkschaden, einem Unfall ohne Fremdbeteiligung, einem Brand oder Wildschaden, hat der Mieter ebenfalls unverzüglich die Polizei zu verständigen und den Vermieter schriftlich darüber zu verständigen.

Der Mieter und ein ermächtigter Fahrer sind von einer Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung gedeckt, die im Büro des Vermieters einzusehen ist. Bei Pannen ist sofort telefonisch, per E-Mail oder falls dies nicht möglich ist, schriftlich das Flottenmanagement (bzw. bei dessen Nichtvorhandensein der Vermieter) zu verständigen und deren Weisungen abzuwarten.

VERSICHERUNG

Das gemietete Fahrzeug ist zu den in Österreich üblichen Versicherungsbedingungen sowie mit der für Österreich gültigen Mindestversicherungssumme haftpflicht- und vollkaskoversichert. Die Versicherung ist auf Europa im geografischen Sinne beschränkt. Wird der Vermieter von dritter Seite aufgrund von Schäden, die vom Mieter oder von Personen, denen er das Mietfahrzeug überlassen hat, verursacht wurden, in Anspruch genommen, ohne dass der Versicherungsschutz (zur Gänze) greift, hat der Mieter den Vermieter diesbezüglich vollumfänglich schad- und klaglos zu halten.

Unabhängig von der Verschuldensfrage, müssen Abschleppkosten und Standgebühren im Falle eines Unfalls vom Mieter getragen werden.

Werden bei der Rücknahme des Fahrzeuges durch den Mieter Schäden am Fahrzeug festgestellt, für die der Mieter nach den vorstehenden Bestimmungen einzustehen hat, die aber nicht mehr von einer Versicherung gedeckt sind, dann hat der Mieter für solche Schäden einzustehen und entsprechende Reparaturkosten zu tragen bzw. hat er den Vermieter dafür vollumfänglich schad- und klaglos zu halten.

ABRECHNUNG IM FALLE EINES WIRTSCHAFTLICHEN TOTALSCHADENS

Im Falle eines wirtschaftlichen Totalschadens laut Sachverständigengutachten der Versicherung gelten folgende Abrechnungsbestimmungen zwischen Vermieter und Mieter als vereinbart.

TOTALSCHADENEINTRITT WÄHREND DES ERSTEN LEISTUNGSJAHRES:

Der Vermieter erstellt und der Mieter akzeptiert einen Neuvertrag über 36 Monate analog zur Tariffhöhe (Gutscheinanzahl) des ursprünglichen Mietvertrags für ein gleichwertiges Fahrzeug. Die Anzahl der bereits durch den Vermieter für den ursprünglichen Mietvertrag verkauften Hotelgutscheine wird anteilmäßig dem genutzten Zeitraum des Mietfahrzeuges gegenübergestellt. Für den ursprünglichen Mietvertrag zu viel verkaufte Gutscheine werden dem Neuvertrag angerechnet und reduzieren die Anzahl der Hotelgutscheine für den Neuvertrag. Für den ursprünglichen Mietvertrag zu wenig verkaufte Gutscheine erhöhen die Anzahl der Hotelgutscheine für

den Neuvertrag. Mit Erstellung des Neuvertrags erlischt automatisch der ursprüngliche Mietvertrag.

TOTALSCHADENEINTRITT WÄHREND DES ZWEITEN ODER DRITTEN LEISTUNGSJAHRES:

Um den Vermieter schad- und klaglos zu halten, erlischt der Mietvertrag zwischen Vermieter und Mieter mit der Bezahlung des Totalschadens durch die Versicherung oder den Schädiger. Auch in diesem Fall erfolgt eine anteilmäßige Verrechnung der Hotelgutscheine bis zur Bezahlung durch die Versicherung. Zuviel verkaufte Hotelgutscheine werden dem Mieter anteilmäßig erstattet. Als Berechnungsbasis für den Rückerstattungsbetrag wird die Summe der Jahresrechnung (für das Mietobjekt) des Vermieters herangezogen. Sollten anteilmäßig zu wenige Gutscheine verkauft worden sein, so hat der Vermieter das Recht, diese Gutscheine zu verkaufen und der Mieter ist verpflichtet, diese einzulösen.

RÜCKGABE DES FAHRZEUGES

Mit Beendigung des Mietvertrages, sei es durch Zeitablauf, normale Kündigung oder bei Vorliegen besonderer Kündigungsgründe, ist der Mieter verpflichtet, das Mietfahrzeug dem Vermieter am letzten Tag des Mietverhältnisses zu derselben Tageszeit, wie die Übergabe des Mietfahrzeuges stattfand (vorbehalten bleibt eine andere Vereinbarung zwischen den Parteien), (Rückgabetermin) alternativ wie folgt zurückzugeben (Rückgabe):

- Der Mieter bringt das Mietfahrzeug zum Rückgabetermin selbst zum ausliefernden Händler. Dieser wird dem Mieter durch den Vermieter spätestens vier Wochen vor dem Rückgabetermin schriftlich bekannt gegeben;
- Der Vermieter lässt das Mietfahrzeug auf schriftlich bis spätestens zwei Wochen vor dem Rückgabetermin mitgeteilten Wunsch des Mieters am Rückgabetermin an dessen Standort abholen und das Mietfahrzeug auf Gefahr und Kosten des Mieters zum ausliefernden Händler bringen;
- Im Falle einer Beendigung des Mietvertrages wegen Vorliegen besonderer Kündigungsgründe ist das Mietfahrzeug in jedem Fall durch den Vermieter am Rückgabetermin am Standort des Mieters abzuholen und auf Gefahr und Kosten des Mieters zum ausliefernden Händler zu bringen.

Das Fahrzeug ist bei der Rückgabe zu räumen und zu reinigen.

Allfällige Kosten durch eine verspätete Rückgabe, die vom Mieter oder ihm zurechenbarer Personen verursacht werden, sind vollumfänglich vom Mieter zu tragen.

Am Sitz des ausliefernden Händlers wird eine fachmännische Prüfung des Fahrzeuges auf eventuelle Beschädigungen durchgeführt. Es steht dem Mieter frei, an dieser Prüfung teilzunehmen. Sollte es bei dieser Prüfung zu Unstimmigkeiten zwischen dem Mieter und dem Vermieter kommen, so steht es sowohl dem Mieter als auch dem Vermieter frei, einen gerichtlich beideten Sachverständigen zur neuerlichen Prüfung innerhalb von 10 Tagen nach Abgabedatum zu beauftragen. Beide Seiten erklären sich damit einverstanden, ein solches Gutachten in vollem Umfang zu akzeptieren. Als Leitfaden für akzeptierte und nicht akzeptierte Schadensbilder gilt der nach Gegenzeichnung der Verträge, dem Mieter zugestellte Schadenskatalog.

Sollte es einvernehmlich zur Rücknahme des Mietfahrzeuges an einem Ort kommen, an dem keine vollständige und fachmännische Rücknahmeüberprüfung des Mietgegenstandes durchgeführt werden kann, so ist der Vermieter berechtigt und verpflichtet, eine fachmännische Nachprüfung innerhalb von 2 Wochen nach Rückgabe durchführen zu lassen. Der Mieter ist in diesem Fall wiederum berechtigt, bei dieser Überprüfung dabei zu sein und es gelten wiederum die obigen Bestimmungen über die Uneinigkeit bei einem Schadensbild.

Bei der Rückgabe des Mietfahrzeuges hat der Mieter alle an ihn bei der Übergabe ausgehändigten Papiere, Borddokumente, Reserveschlüssel und eventuelles Zubehör an den Vermieter zurückzugeben. Sollte der Mieter einen zweiten Reifensatz bei Übergabe und während der Mietdauer erhalten haben, so steht dieser ebenfalls im Eigentum des Vermieters und ist dem Mietgegenstand bei Übergabe beizulegen.

Sollte zum Zeitpunkt der Übergabe der Kilometerstand von der vereinbarten Kilometerleistung im Mietvertrag abweichen, so sind die Mehrkilometer laut vereinbartem Tarif im Mietvertrag vom Mieter zu bezahlen. Minderkilometer laut Mietvertrag werden nicht erstattet.

Setzt der Mieter den Gebrauch des Fahrzeuges nach Ablauf der vereinbarten Mietzeit fort, so gilt das Mietverhältnis nicht als verlängert.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Dieser Vertrag unterliegt dem österreichischen materiellen Recht. Die Verpflichtung des Mieters bei erlaubten Auslandsfahrten das jeweils lokal gültige Recht einzuhalten, bleibt davon unberührt.

Als Gerichtsstand wird das für den Sitz des Vermieters zuständige Gericht in Österreich vereinbart.

Die allfällige Nichtigkeit einzelner Punkte dieses Vertrages haben nicht die Nichtigkeit des gesamten Vertrages zur Folge. Der restliche Vertragsinhalt bleibt demzufolge unverändert rechtsgültig.

Mündliche Nebenabsprachen bestehen nicht bzw. treten mit Unterzeichnung des Mietvertrages außer Kraft. Änderungen des Mietvertrages und/oder der AGBs, auch dieser Bestimmung, bedürfen der Schriftform.